

SATZUNG

der

Weimarer Schützengilde e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Weimarer Schützengilde e. V."

und ist beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 222 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im "Thüringer Schützenbund e.V." und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsportes als Breiten- und Wettkampfsport.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Gestaltung eines niveauvollen Trainingsbetriebes für Vereinsmitglieder und andere am Schießsport interessierte Personen.
- Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Förderung des Nachwuchses und talentierter Schützen.
- Zusammenarbeit mit Sportverbänden und -vereinen.
- Ausbildung von Schützen sowie Organisation der Ausbildung von Übungsleitern und Organisation der Abnahme der Sachkundeprüfung für WBK- und Waffenscheinbewerber, sowie Organisation der Abnahme weiterer nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehener Befähigungsnachweise zur Ausübung des Schießsportes.
- Pflege des Brauchtums der Schützen in der Tradition der Weimarer Altschützenvereine.
- Gestaltung eines niveauvollen Vereinslebens durch geeignete Veranstaltungen wie Schützenfeste, Traditionswettkämpfe usw.
- Errichtung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen des Vereins unter Beachtung des Umweltschutzes.
- Darstellung des Schießsportes in der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Schießsportanlagen errichten und betreiben und zu deren Betrieb und Errichtung Grundstücke erwerben oder pachten.

§3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- Vollmitglied
- förderndes Mitglied
- Ehrenmitglied

- Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die:
 - o das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - o nicht gehindert ist, die zur Ausübung des Schießsportes erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu erwerben.

 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Fördernde Mitglieder:
 - o haben kein Stimmrecht,
 - o können nicht in Vereinsorgane gewählt werden,
 - o können zu Mitgliederversammlungen geladen werden,
 - o zahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens dem Jahresbeitrag für Vollmitglieder entspricht.

 - Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die:
 - o das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - o sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat,
 - o auch wenn sie bisher nicht Vereinsmitglied war.
 - Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

 - Jungmitglied kann, mit schriftlicher Zusage seiner Sorgeberechtigten, jeder Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden.
 - o Die Mitgliedschaft als Jungmitglied ist befristet und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - o Einer gesonderten Austrittserklärung bedarf es nicht.
 - o Bei Fortsetzung der Mitgliedschaft als Vollmitglied wird die zurückgelegte Zeit auf die Vereinsmitgliedschaft angerechnet.
- Jungmitglieder:
- o haben kein Stimmrecht, können jedoch an allen Veranstaltungen teilnehmen.
 - o sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.
 - o zahlen einen monatlichen Umlagebeitrag von € 5,00.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber:
- o eine Probezeit von mindestens 6 Monaten als Gastschütze absolviert hat, in welcher er sich aktiv am Vereinsleben beteiligte,
 - o einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und den Aufnahmebeitrag beim Verein hinterlegt hat,
 - o schriftlich die Satzung des Vereins anerkannt hat.
- b) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Bei ablehnender Entscheidung wird der Aufnahmebeitrag zurückgezahlt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch freiwilligen Austritt,

- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zulässig. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht bei Austritt nicht.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht bei Streichung von der Mitgliederliste nicht.

d) durch Ausschluss.

- Ein Mitglied kann, wenn
 - o es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - o es schwerwiegend Rechtsvorschriften, die den Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen regeln, verletzt hat,

durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu übergeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt der Ausschließungsbeschluss mit der Folge, da die Mitgliedschaft mit dessen Datum beendet ist. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht im Falle des Ausschlusses nicht.

§7

Beiträge, Umlagen

- a) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die letzte Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das Folgejahr.
- b) Von den Aufnahmekandidaten wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die letzte Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das Folgejahr.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 50 % aller Mitglieder.
- e) Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen verfallen mit ihrer Zahlung unwiderruflich dem Vereinsvermögen.

§8

Arbeitsleistungen

- a) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, im Jahr eine Zahl von Arbeitsstunden zur Errichtung, Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen zu leisten.
- b) Mitglieder, welche das 70ste Lebensjahr erreicht haben, werden von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, können diese auf eigenen Wunsch aber freiwillig erbringen.
- c) Über die Zahl der Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein, von der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr festzusetzender Geldbetrag zu entrichten.
- e) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsleistung zu erbringen, zeitweise von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreien.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen, und zwar:

- dem Ersten Schützenmeister,
- dem Zweiten Schützenmeister
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Rechtsobmann,
- dem Sportobmann,
- sowie 1 weiteren Vereinsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Schützenmeister oder der Zweite Schützenmeister, vertreten.

§11

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellen und Durchführen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
- e) Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes.
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Abschluss von Verträgen aller Art zum Durchsetzen des Vereinszweckes.

Der Vorstand ist berechtigt zur Lösung von Schwerpunktaufgaben einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen zu berufen, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.

§12

Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl durch verbundene Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei hat jedes Vereinsmitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Stehen für eine Funktion mehrere Kandidaten zur Auswahl, scheidet beim 2. Wahlgang der Kandidat, welcher im 1. Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Kooption bedarf der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§13

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom Ersten Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Schützenmeister, einberufen und geleitet werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal monatlich stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Schützenmeister oder der Zweite Schützenmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstand unterrichtet regelmäßig die Mitgliederversammlung über die gefassten Beschlüsse.

§14

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.

Eine Bevollmächtigung anderer Mitglieder zur Stimmabgabe ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch jeweils nur für eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes.
- c) Bestellung von 2 Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr, welche die Buchhaltung und den Kassenbericht prüfen. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages.
- d) Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- h) Festlegung von Pflichtarbeitsstunden und deren Ausgleichsbetrag sowie Umlagen.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§15

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt, wobei die letzte Mitgliederversammlung bis 30.11. eines jeden Jahres durchzuführen ist.

Sie wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang im Vereinslokal unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Schützenmeister, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss zu übertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; über die Teilnahme von Gästen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Festlegung von Umlagen ist eine Mehrheit von mehr als 50 % der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Festzuhalten sind Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut anzugeben.

§17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§18

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14,15,16 und 17 entsprechend.

§19

Beschlussfassung durch die Mitglieder ohne Mitgliederversammlung

- a) Wenn keine Mitgliederversammlung auf Grund äußerer Umstände möglich ist, oder zum Zwecke einer Satzungsänderung, kann der Vorstand eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vornehmen (Briefwahl).
- b) Damit die Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschlussfähig ist, müssen alle Mitglieder beteiligt werden. Hierzu werden alle Mitglieder schriftlich zur Beschlussfassung informiert und zur Abstimmung aufgefordert.
- c) Im Weiteren gilt für die Beschlussfassung §16.

§ 20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 und §19 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Erste Schützenmeister und der Zweite Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Rechtsgrund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen an einen aus aktiven Mitgliedern bestehenden, zum Zeitpunkt der Auflösung der Weimarer Schützengilde e. V. neuzugründenden gemeinnützigen Schützenverein.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde gemäß gesetzlicher Möglichkeit in brieflicher geheimer Abstimmung durch die Mitglieder beschlossen und ist ab dem Datum der Auszählung der Briefwahl (14.01.2021) verbindlich.

Weimar, den 14.01.2021